

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizerischer Gewerkschaftsbund   |
| <b>Band:</b>        | 23 (1931)   |
| <b>Heft:</b>        | 5   |
| <b>Artikel:</b>     | Die XV. Session der Internationalen Arbeitskonferenz  |
| <b>Autor:</b>       | Schürch, Charles  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-352498">https://doi.org/10.5169/seals-352498</a>             |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU FÜR DIE SCHWEIZ

*Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale*

---

No. 5

Mai 1931

23. Jahrgang

---

## Die XV. Session der Internationalen Arbeitskonferenz.

Von Charles Schürch.

Die XV. Session der Internationalen Arbeitskonferenz wird am 28. Mai nächsthin in Genf eröffnet.

Die Tagesordnung sieht die Behandlung der folgenden drei Fragen vor:

1. Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur nichtgewerblichen Arbeit.
2. Arbeitszeit in den Kohlengruben.
3. Partialrevision des Uebereinkommens betreffend die Nachtarbeit der Frauen.

### Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur nichtgewerblichen Arbeit.

Es handelt sich darum, eine in der internationalen Gesetzgebung betreffend den Schutz der Kinder vor den Gefahren vorzeitiger Beschäftigung noch bestehende Lücke auszufüllen. Die Internationale Arbeitskonferenz hat bereits in den Jahren 1919, 1920 und 1921 drei Uebereinkommen angenommen, durch welche die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in Gewerbe und Industrie, in der Seeschiffahrt und, während der ordentlichen Schulstunden, auch in der Landwirtschaft, verboten wurde. Ein vierter Uebereinkommen, ebenfalls aus dem Jahre 1921, verbietet die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren als Kohlentrimmer oder Heizer an Bord der Schiffe.

Für diese Uebereinkommen sind, in obiger Reihenfolge, bisher 18, 22, 13 und 24 Ratifikationen erfolgt. Die Schweiz hat das Uebereinkommen betreffend das Verbot der Zulassung von Kindern unter 14 Jahren zur gewerblichen Arbeit ratifiziert. Wenn es auch begreiflich erscheinen mag, dass sie die Uebereinkommen, die die Seeschiffahrt betreffen, nicht ratifizieren wollte,

so hätte sie doch dem Uebereinkommen betreffend die Kinderarbeit in der Landwirtschaft zustimmen können. Alle benachbarten Länder haben es ratifiziert, sogar die Mehrzahl der europäischen Staaten. Die ablehnende Haltung der Schweiz macht einen schlechten Eindruck.

Diese Uebereinkommen sagen nichts über das Zulassungsalter der Kinder in verschiedenen Berufskategorien, die man weder der Industrie oder dem Gewerbe, noch der Seeschiffahrt oder der Landwirtschaft zuteilen kann; zum Beispiel die kaufmännischen Berufe, die Bureauberufe aller Art, das Personal der Pflege- und Krankenanstalten (einschliesslich Bäder und Personal der Aerzte und Zahnärzte usw.), die sogenannten fliegenden Berufe (Strassenhandel, Kolportage), die Theater- und Vergnügungsetablissements, einschliesslich Wanderunternehmungen usw.

Ein Graubuch des Internationalen Arbeitsamtes orientiert über die bisher von den verschiedenen Staaten in dieser Materie erlassenen Gesetzbestimmungen. Daraus geht hervor, dass eine gründliche Prüfung der nationalen gesetzlichen Erlasse eine internationale Regelung dieser Frage durchaus möglich erscheinen lässt. Die Regelung soll nach denselben Grundsätzen erfolgen, die bereits für die gewerblichen, maritimen und landwirtschaftlichen Berufe wegleitend waren, das heisst Bestimmung eines Minimalalters von 14 Jahren für die Zulassung zur Arbeit im allgemeinen; Gewährung von Ausnahmen für Arbeiten, die für die Gesundheit des Kindes ungefährlich sind, wobei hinsichtlich des Schulbesuchs die notwendigen Garantien geboten sein müssen; Bestimmung eines höhern Mindestalters für Arbeiten, die mit besondern Gefahren verbunden sind.

Der Bericht fasst am Schluss die wichtigsten Punkte zusammen, die in einem Fragebogen Aufnahme finden sollen, falls die Konferenz beschliesst, im Hinblick auf die Annahme eines Uebereinkommens an einer späteren Konferenz, mit den Regierungen in Verbindung zu treten; ein Vorgehen, das bisher in den meisten Fällen angewandt wurde.

#### A r b e i t s z e i t i n d e n K o h l e n g r u b e n .

Die Frage der Arbeitszeit in den Kohlengruben gelangt zum zweitenmal vor die Internationale Arbeitskonferenz. Sie war zuerst für die Tagesordnung der Konferenz vom Jahre 1930 vorgesehen. Diese beschloss in formeller Abstimmung, auf eine erstmalige Beratung dieser Frage zu verzichten und sofort auf die definitive Beratung einzutreten. Nun erhielt aber der Entwurf zu dem Uebereinkommen auf der Konferenz von 1930 nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit (es fehlten allerdings nur wenige) der Stimmen, die vorhanden sein muss, wenn ein Uebereinkommen als angenommen gelten soll. Die Konferenz hat darauf unverzüglich beschlossen, die Frage für die Konferenz des Jahres 1931 erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Das Internationale Arbeitsamt hat den besonderen Umständen, unter denen dieser Beschluss gefasst worden ist, Rechnung getragen; es hat an alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation einen Fragebogen gerichtet, der als Grundlage für die Ausarbeitung eines Blaubuchs in üblicher Form dient, worin Vorschläge an die Mitgliedstaaten der Konferenz enthalten sind. Dieser Fragebogen behandelt das Problem als Ganzes und in allgemeiner Form, das heisst ohne geographische Abgrenzung des Geltungsbereichs und unter Einbezug der Braunkohlen- und der Steinkohlengruben. Der Misserfolg an der Konferenz von 1930 rührte zum Teil davon her, dass der Geltungsbereich der Konvention auf neun europäische Staaten beschränkt worden war und dass die Braunkohlengruben nicht einbezogen, sondern einem Sonderübereinkommen vorbehalten worden waren. Diese beiden Streitpunkte sind in dem neuen Vorprojekt ausgeschieden worden. Dieses Vorprojekt sieht unter anderem vor, dass als Dauer der Präsenzzeit in der Grube betrachtet wird die Zeit von dem Augenblick an, da der Arbeiter den Schacht betritt, um einzufahren, bis zu dem Augenblick, da er ihn nach erfolgter Ausfahrt verlässt. Da, wo die Arbeiter durch Stollen zu ihrem Arbeitsort gelangen müssen, gilt als Präsenzzeit in der Grube die Zeit von dem Augenblick an, da der Arbeiter den Eingang zum Stollen überschreitet, bis zu dem Augenblick, da er ihn wieder verlässt. In keiner Kohlengrube darf die Präsenzzeit eines Arbeiters  $7\frac{3}{4}$  Stunden täglich überschreiten. Nach Ablauf von höchstens 5 Jahren nach dem Abschluss der Internationalen Arbeitskonferenz von 1931 soll die Möglichkeit einer weiteren Reduktion der Arbeitszeit geprüft und darüber Beschluss gefasst werden. Behördliche Vorschriften sollen für Arbeiter, die in Gruben mit abnormalen Temperaturen oder unter gesundheitsschädigenden Verhältnissen arbeiten müssen, kürzere Präsenzzeiten festlegen. In Braunkohlengruben, die zugleich im Tagebau und unter Tage ausgebeutet werden, soll die Arbeitszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Auch für die Steinkohlengruben mit Tagebau ist eine Arbeitszeit von 8 Stunden vorgesehen.

Der Vorentwurf sieht vor, dass das Uebereinkommen sechs Monate nach der vom Generalsekretär des Völkerbundes vorgenommenen Registrierung der Ratifikation durch zwei der nachstehenden Mitgliedstaaten in Kraft treten wird: Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Holland, Polen, Tschechoslowakei.

Die Schweiz hat auf den Fragebogen geantwortet, dass sie als kohlenarmes Land ohne eine einzige Kohlengrube darauf verzichte, sich über die Arbeitszeit in den Kohlengruben auszusprechen. Sie ist der Auffassung, dass eine von der Internationalen Arbeitskonferenz ausgearbeitete Konvention nur dann von praktischem Wert ist, wenn sie von den Kohlen produzierenden Mit-

gliedstaaten ratifiziert wird. Sie spricht auch die Befürchtung aus, dass eine Reduktion der Arbeitszeit eine Preiserhöhung für Kohle verursachen könnte, wodurch Ungleichheiten entstehen könnten, falls nicht alle Kohlen produzierenden Staaten die neue Regelung annehmen. Die schweizerische Regierung schlägt deshalb vor, dass die Internationale Arbeitskonferenz nur dann einen Uebereinkommensentwurf betreffend die besondere internationale Regelung der Arbeitszeit in den Kohlengruben annehmen soll, wenn alle Kohlen produzierenden Mitgliedstaaten, zum mindesten alle europäischen, ihr zustimmen. « Für den Fall, dass diese Bedingung erfüllt ist, kann sich die schweizerische Regierung mit einem solchen Uebereinkommen befreunden. »

Es ist festzustellen, dass sich im ganzen nur drei Staaten mehr oder weniger gegen die Wünschbarkeit eines Uebereinkommens ausgesprochen haben: die kanadische Provinz Saskatchewan, Portugal und Italien.

Saskatchewan begnügt sich mit einer ablehnenden Antwort, ohne nähere Gründe hierfür anzugeben. Portugal stimmt einer besonderen Regelung grundsätzlich zu, würde aber im Interesse der Kohlen konsumierenden Länder, die die Mehrheit der Internationalen Arbeitsorganisation bilden, vorziehen, wenn diese Regelung Gegenstand einer Empfehlung und nicht eines Uebereinkommens wäre. Was Italien betrifft, so ist es der Auffassung, dass grundsätzlich keine Veranlassung besteht, einen Versuch zur Reduktion der Arbeitszeit in den Kohlengruben zu machen, solange das Washingtoner Abkommen betreffend den Achtstundentag nicht von den wichtigsten Industriestaaten durchgeführt wird.

Die Internationale der Bergarbeiter hat anlässlich der letzten Sitzung des Exekutivkomitees ebenfalls zur Frage Stellung genommen; sie wird ihren Standpunkt ebenso entschieden verfechten wie im Jahre 1930. Die Debatten über dieses Problem versprechen somit recht lebhaft zu werden.

#### Teilrevision des Uebereinkommens betreffend die Nachtarbeit der Frauen.

Von allen Uebereinkommen, die im Jahre 1919 in Washington und im Jahre 1920 in Genua angenommen worden sind, ist ein einziges zur Revision auf der Tagesordnung der nächsten Konferenz vorgemerkt: das Uebereinkommen betreffend die Nachtarbeit der Frauen. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat diesen Beschluss mit kleiner Mehrheit und gegen die Stimmen aller Arbeiterdelegierten anlässlich der Prüfung des Berichtes über die Durchführung des Uebereinkommens gefasst; der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 14 des genannten Uebereinkommens verpflichtet, zum mindesten einmal im Zeitraum von 10 Jahren über die Durchführung Bericht zu erstatten.

Die vorgesehene Revision bezieht sich auf die folgenden Punkte:

- a) Aufnahme einer Bestimmung in das Uebereinkommen, wonach das Uebereinkommen auf solche Personen nicht Anwendung findet, die Aufsichtsfunktionen ausüben oder in leitender Stellung sind;
- b) Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 2 des Uebereinkommens, die die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation ermächtigt, die Grenzen des absoluten Verbots der Nachtarbeit — jetzt 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens — auf 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zu verschieben.

Der erste Revisionsvorschlag stammt von der Regierung Grossbritanniens, der zweite von der belgischen Regierung. Der erste ist offensichtlich von der bürgerlichen Frauenbewegung «Open-Door» inspiriert, die kein anderes Ziel hat, als — im Namen der Gleichheit der Geschlechter — die internationalen Uebereinkommen betreffend den Schutz der Frauenarbeit zu bekämpfen. Um jeden Missbrauch zu vermeiden und um zu verhindern, dass durch Interpretationskünste auf Umwegen die Nachtarbeit für Arbeiterinnen eingeführt werden kann, beantragt das Internationale Arbeitsamt die Aufnahme eines Artikels, der klarstellt, dass das Uebereinkommen auf Personen mit Aufsichtsfunktionen und in leitender Stellung, die normalerweise keine Handarbeit verrichten, nicht Anwendung findet.

Die zweite Frage ist von der belgischen Regierung aufgeworfen worden, da Differenzen mit den Kammgarnspinnereien und Wollspinnereien von Verviers bestehen. Die Arbeitergruppe der Konferenz wird sich zweifellos dieser Revisionsbestimmung widersetzen, wie sie das bereits im Schosse des Verwaltungsrates getan hat. Die Gewerkschaften, denen es nach langen Kämpfen gelungen ist, die Beschäftigung der Arbeiterinnen vor 5 Uhr morgens und nach 10 Uhr abends durch Verbot zu verunmöglichten, werden diese Errungenschaften zweifellos nicht preisgeben.

Neben diesen Hauptpunkten auf der Tagesordnung wird sich die XV. Session der Arbeitskonferenz noch mit verschiedenen andern Fragen zu befassen haben:

1. Der Konferenz wird ein Bericht über die Lohnfrage in den Kohlengruben vorgelegt. Dies ist eine der Fragen, die von der technischen Vorkonferenz im Januar 1930, im Hinblick auf die Möglichkeit einer internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen in den Kohlengruben, beraten worden sind. Die Vorkonferenz hatte zu dieser Frage eine Entschließung angenommen, in der die im Verlauf der Debatten geltend gemachten Punkte zusammengefasst waren, und die das Internationale Arbeitsamt aufforderte, das Problem weiter zu verfolgen, und der Internationalen Arbeitskonferenz von 1930 oder 1931 einen Bericht

darüber vorzulegen. Entsprechend dieser Entschliessung beschloss der Verwaltungsrat an seiner 47. Session im Februar 1930, es sei der Konferenz von 1931 durch das Bureau ein Bericht über die Lohnverhältnisse in den Kohlengruben zu unterbreiten, und zwar mit denselben Voraussetzungen, unter denen der Konferenz der allgemeine Bericht über die Arbeitslosigkeit anlässlich der XII. Session vom Jahre 1929 unterbreitet wurde. Die Konferenz hatte bei jener Gelegenheit einen Spezialausschuss ernannt, trotzdem die Frage der Arbeitslosigkeit nicht formell bei den Punkten auf der Tagesordnung stand, die gemäss Art. 389 des Versailler Vertrages die Bezeichnung von besondern technischen Beratern erfordern. (Der Delegierte ist berechtigt, sich für jede auf der Tagesordnung besonders aufgeführte Frage im Maximum zwei technische Berater beigegeben zu lassen.) Die Konferenz 1931 wird zweifellos ebenso vorgehen und für die Lohnfragen in den Kohlengruben ebenfalls einen Spezialausschuss einsetzen.

2. Die zweite Frage, mit der sich die Konferenz zu befassen haben wird, ohne dass sie besonders auf der Tagesordnung aufgenommen worden ist, betrifft die Durchführung der Uebereinkommen, die seit nahezu zehn Jahren in Kraft sind. Die Konferenz wird sich somit mit den Berichten über die Durchführung derjenigen Konventionen zu befassen haben, die an der Konferenz von 1919 in Washington und von 1920 in Genua angenommen worden sind. An der ersten wurden angenommen: das Uebereinkommen betreffend die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden und der wöchentlichen Arbeitszeit auf 48 Stunden in den gewerblichen Betrieben; das Uebereinkommen betreffend die Arbeitslosigkeit; das Uebereinkommen betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft; das Uebereinkommen betreffend das Mindestalter der Kinder für die Zulassung zur gewerblichen Arbeit; das Uebereinkommen betreffend die Nacharbeit der Kinder in der Industrie.

An der Konferenz von Genua wurden die folgenden beiden Uebereinkommen angenommen:

Mindestalter der Kinder für die Zulassung zur Arbeit auf Seeschiffen;

Uebereinkommen betreffend die Stellenvermittlung für Seeleute.

Die Berichte über die Durchführung dieser Konventionen werden der Konferenz, ohne irgendwelchen Antrag, seitens des Verwaltungsrates unterbreitet. Die Arbeitergruppe hat sich im Verlauf der Diskussionen gegen jede Revision oder Abänderung dieser Uebereinkommen ausgesprochen.

3. Ferner wird sich die Konferenz mit der Neuwahl des Verwaltungsrates zu befassen haben. Der jetzige Verwaltungsrat ist anlässlich der Session vom Jahre 1928 gewählt worden.

Sie wird dies Jahr noch nicht 32 Mitglieder wählen können. Wenn die gegenwärtige Zahl von 24 Mitgliedern überschritten werden soll, müssen die vier Staaten, die dies noch nicht getan haben, zuerst die Revision des Friedensvertrages in diesem speziellen Punkt ratifizieren. Die vier in Frage stehenden Staaten sind Mitglieder des Völkerbundsrates.

4. Die Prüfung des Berichtes des Direktors wird auch diesmal eingehende Debatten veranlassen.

5. Ferner wird die Konferenz auch diesmal, wie an den vorhergehenden Sessionen, eine besondere Kommission einzusetzen haben, welche die Berichte zu prüfen hat, die von den Mitgliedstaaten gemäss Art. 408 des Versailler Vertrages über die im Jahre 1930 ergriffenen Massnahmen für die Durchführung der Uebereinkommen erstattet worden sind. Wie im Jahre 1929 werden diese Berichte auch diesmal zuerst von einer durch den Verwaltungsrat eingesetzten Expertenkommission geprüft. Der Bericht dieser Kommission wird, nachdem er dem Verwaltungsrat unterbreitet worden ist, der Konferenz gleichzeitig mit einem Auszug aus den jährlichen Berichten vorgelegt. Eine besondere, von der XV. Session gewählte Kommission wird sich mit diesen Berichten zu befassen haben.

6. Schliesslich wird sich die Konferenz mit einem Bericht über Fragen des Reglements zu befassen haben, die anlässlich der XIV. Konferenz dem Verwaltungsrat zur Prüfung überwiesen worden sind.

---

## Arbeitsbeschaffung als Mittel gegen die Arbeitslosigkeit.

Von Max Weber.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat im August des letzten Jahres eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet mit dem Begehr, es seien die Verwaltungen und Betriebe des Bundes, der Kantone und Gemeinden aufzufordern, die für die nächste Zeit geplanten Arbeiten sobald als möglich zu vergeben, um der einsetzenden Krisis entgegenzuwirken; ferner soll eine Erhebung über den Umfang der öffentlichen Aufträge und die Möglichkeit ihrer Verteilung nach konjunkturpolitischen Rücksichten vorgenommen und geprüft werden, ob nicht eine besondere Bundesstelle mit der planmässigen Verteilung der öffentlichen Aufträge betraut werden sollte.<sup>1</sup> Der Bundesrat hat dem Begehr insofern entsprochen, als er an die Bundesverwaltung sowie die Kantone die Aufforderung richtete, möglichst viel Arbeiten zu vergeben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, und ausserdem das Volks-

---

<sup>1</sup> Siehe «Gewerkschaftliche Rundschau» 1930, Septemberheft, S. 281.